

VERTRAG ÜBER TAGESPFLEGE O Ausfertigung für den Tagespflegegast

Die vorbezeichnete Einrichtung ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Inhalt

§ 1 Vertragsgrundlagen	2
§ 2 Vertragsgegenstand	3
§ 3 Aufnahme, Beschwerderecht	3
§ 4 Leistungen / Öffnungszeiten	4
§ 5 Verpflegung	5
§ 6 Fahrdienst	5
§ 7 Pflege und Betreuung	5
§ 8 unbesetzt	6
§ 9 Zusatzleistungen (entfällt)	6
§ 10 Entgelt	6
§ 11 Entgelterhöhung	8
§ 12 Haftung	8
§ 13 Datenschutz und Schweigepflicht	9
§ 14 Kündigung / Beendigung des Vertragsverhältnisses	9
§ 15 Kündigung durch den Tagesgast	9
§ 16 Kündigung durch die Einrichtung	10
§ 17 Schlussbestimmung und Anlagen	10

Vertrag über Tagespflege

**für pflegebedürftige Tagespflegegäste in teilstationären Einrichtungen nach § 41 SGB XI
(Pflegeversicherungsgesetz)**

zwischen
der **Bürgergemeinschaft Oberried e.V.**
als Träger der Tagespflege im Ursulinenhof in Oberried
vertreten durch die Beauftragte des BGO Vorstands
(im Folgenden „Einrichtung“ genannt)

und

.....
Name

geboren am..... (im Folgenden „Tagesgast“ genannt)

gegebenenfalls vertreten durch

.....
Bevollmächtigter/Betreuer bzw. Angehöriger

wird mit Wirkung zum..... folgender Vertrag über Tagespflege geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

(1) Grundlage dieses Vertrages sind die erteilten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung vor Vertragsschluss nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG). Hierzu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

(2) Weitere Vertragsgrundlagen und der vereinbarten Vergütungen sind der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, der Rahmenvertrag für teilstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg und die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese dem Vertrag nicht als Anlage beigelegt sind, können sie bei der Einrichtungsleitung jederzeit eingesehen werden.

(3) Die Einrichtung ist eine Einrichtung der teilstationären Pflege im Sinne des § 41 SGB XI. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes – WBVG.

(4) Eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen, Vereinbarungen, Richtlinien etc. wirkt sich unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus.

§ 2 Vertragsgegenstand

Auf der Grundlage dieses Vertrages werden dem Tagesgast Pflege und Betreuung (§7 dieses Vertrages) sowie Unterbringung (§4) und Verpflegung (§5) gewährt, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen. Die Einrichtung stellt, soweit dies vereinbart wurde, die notwendige Beförderung des Tagesgastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicher (§6).

§ 3 Aufnahme, Beschwerderecht

(1) Der Tagesgast wird ab in die Einrichtung aufgenommen.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Der Tagesgast wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass spätere Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (siehe § 10 des Vertrages) zu einer Änderung der zu zahlenden Entgelte führen können.

(4) Der Tagesgast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 1** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

(5) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

(6) Der Tagesgast übergibt der Einrichtung

- eine Kopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse
- einen aktuellen Arztbericht/Krankenhausbericht oder das letzte Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- aktuellen Medikamentenplan des Hausarztes (nicht älter als 3 Monate)

- Versicherungsschein für eine private Haftpflichtversicherung
- hausärztliches Attest zum Infektionsschutzgesetz
- Einzugsermächtigung (siehe § 10 des Vertrages)
- ggf. Bestellsurkunde des gesetzlichen Betreuers
- ggf. eine Kopie des Bescheides des Sozialamtes

Ändert sich der Pflegegrad ist der Tagesgast verpflichtet, der Einrichtung den Bescheid der Pflegekasse vorzulegen.

(7) Der Tagesgast ermächtigt die Einrichtung, das Sozialamt im Bedarfsfalle über die Aufnahme und einen eventuellen späteren Anspruch auf Sozialhilfeeleistungen zu informieren.

§ 4 Leistungen / Öffnungszeiten

(1) Der Tagesgast kann folgende Räume mitnutzen:

Zwei Gemeinschaftsräume
3 Ruheräume
1 Therapieraum
Küche
Bäder und Toiletten
Gartenbereich

(2) Weiterhin erbringt die Einrichtung die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. § 3 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI festgelegten Leistungen, z. B. Ver- und Entsorgung, Reinigung, Wartung und Unterhaltung, Wäscheversorgung und Gemeinschaftsveranstaltungen in dem im Rahmenvertrag bezeichneten Umfang.

(3) Die Tagespflegeeinrichtung ist montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Der Besuch der Tagespflegeeinrichtung wird für folgende Tage einer Kalenderwoche vereinbart:

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

An Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen bleibt die Tagespflegeeinrichtung geschlossen.

(4) Der Tagesgast ist während seines Aufenthalts in der Einrichtung gehalten, auf die Belange der anderen Tagesgäste Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Verpflegung

(1) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Tagesgasts zubereitet. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Tagesgasts Rücksicht genommen.

(2) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee) nach Maßgabe des Speiseplanes der Einrichtung.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:

Sprudel
Säfte
Kaffee und Tee

(3) Der Tagesgast erhält Schon- oder Diätkost, soweit diese ärztlich verordnet ist.

§ 6 Fahrdienst

Die Einrichtung hält einen Fahrdienst bereit. Dieser wird von dem Tagesgast in folgendem Umfang in Anspruch genommen:

.....

Wenn der Tagesgast abweichend davon den Fahrdienst nicht in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, dies mindestens 5 Tage vorher der Einrichtung anzukündigen.

§ 7 Pflege und Betreuung

(1) Die Einrichtung erbringt für den Tagesgast die im Einzelfall erforderlichen Pflegeleistungen orientiert am Grad der Selbständigkeit.

(2) Die Einrichtung erbringt für den Tagesgast die im Einzelfall erforderlichen pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, körperbezogenen Pflegemaßnahmen und notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach Maßgabe der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. des § 2 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Ein Abdruck des Rahmenvertrages ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Sofern die Einrichtung von den Angehörigen oder dem Tagesgast mit der Medikamentengabe beauftragt ist, tragen die Angehörigen bzw. der Tagesgast die Verantwortung dafür, dass der Tagespflege immer der aktuell gültige Medikamentenplan entsprechend der ärztlichen Verordnung vorliegt.

(3) Im Einzelnen werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

.....

.....

(4) Die Dokumentation der Pflegeleistungen erfolgt nach Maßgabe des § 14 des Rahmenvertrages.

(5) Die Erbringung von Leistungen der Behandlungspflege ist nur möglich, wenn der verordnende Arzt die von ihm erteilte Anordnung abzeichnet.

(6) Tagespflegegäste, die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 bis 3. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Pflegekassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Entgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung getragen

§ 8 unbesetzt

§ 9 Zusatzleistungen (entfällt)

(1) Die Einrichtung bietet **keine** weiteren Zusatzleistungen an.

§ 10 Entgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen nach den §§ 4 – 6 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Leistungen auf Grund des Leistungsbescheides der Pflegekasse

Der Tagesgast hat aufgrund des Leistungsbescheides der Pflegekasse vom

Beeinträchtigungen der Selbständigkeit in Höhe des

- ☐ Pflegegrades 1
- ☐ Pflegegrades 2
- ☐ Pflegegrades 3
- ☐ Pflegegrades 4
- ☐ Pflegegrades 5

Maßgeblich ist jeweils der aktuelle Leistungsbescheid der Pflegekasse.

(3) Der tägliche Vergütungssatz setzt sich ab 01.01.2025 wie folgt zusammen:

a) Allgemeine Pflegeleistungen: 99,00 €

b) Beförderung:

Das Entgelt für die laufenden Betriebskosten der Beförderung richtet sich entsprechend der Vereinbarung zwischen den Pflegekassen und der Einrichtung nach der Entfernung zwischen Wohnort und Tagespflege.

Nimmt der Tagesgast die vorgesehene Beförderung nicht wahr und teilt er dies mindestens fünf Tage vor der vorgesehenen Beförderung mit, erfolgt keine Berechnung der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes. Andernfalls erfolgt bei Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Beförderung eine Berechnung von 75% der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes, die im Falle der Beförderung angefallen wären.

c) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung pro Nutzungstag:	18,81 €
d) Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionskosten pro Nutzungstag:	16,73 €
e) Ausbildungsumlage:	4,81 €

Der tägliche Vergütungssatz (Entgelte/Aufwendungsersatz) beträgt danach insgesamt

139,35 €

Von den vorstehenden Kosten bezuschusst bzw. übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung z. Z. für

o Pflegegrad 1	0 € monatlich
o Pflegegrad 2	721 € monatlich
o Pflegegrad 3	1357 € monatlich
o Pflegegrad 4	1685 € monatlich
o Pflegegrad 5	2085 € monatlich

(4) Der Tagesgast trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen und die Ausbildungsumlage, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und für die Kosten für die nicht geförderten Investitionskosten sowie gegebenenfalls die Kosten für Zusatzleistungen.

(5) Der Tag, an dem der Tagesgast in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung austritt, wird jeweils als ein voller Tag berechnet.

(6) Wenn Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht, hat der Tagesgast die Leistungen rechtzeitig beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.

(7) Soweit andere Kostenträger ihrer Leistungspflicht nicht oder nur teilweise oder verspätet nachkommen, bleibt der Tagesgast Kostenschuldner.

(8) Die vom Tagesgast geschuldeten Entgelte für die erbrachten Leistungen sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils am 3. Werktag des Folgemonats fällig.

(9) Der vom Tagesgast zu zahlende Betrag wird aufgrund einer dem Vertrag beigefügten Einzugsermächtigung (**Anlage 3**) von seinem Konto abgerufen. Die Einzugsermächtigung kann von dem Tagesgast jederzeit widerrufen werden.

(10) Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Tagesgasts gilt die Regelung des § 24 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung. Die geltende Fassung ist als Abdruck diesem Vertrag beigelegt (**Anlage 4**).

(11) Bei einer Schlechtleistung der Einrichtung im Sinne des § 10 WBGV kann der Tagesgast bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Leistungsentgelts verlangen.

§ 11 Entgelterhöhung

(1) Die zukünftige Entgeltentwicklung für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) getroffen werden.

(2) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist, nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird und die zuständige Landesbehörde zugestimmt hat (§ 82 Absatz 3 SGB XI). Die Einrichtung hat dem Tagesgast die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Tagesgast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Tagesgast muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 12 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet dem Tagesgast für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet.

(2) Der Tagesgast haftet der Einrichtung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist Voraussetzung.

(3) Für Verlust/Beschädigung/Diebstahl von Geld und oder Wertgegenständen haftet die Einrichtung nur, wenn diese aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen Einrichtung und Besucherin/Besucher in Verwahrung genommen worden sind.

§ 13 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Tagesgäste durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (**Anlage 5**). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten des Tagesgastes nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Tagesgastes (**Anlage 6**). Die Bewohner haben gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Rechte auf Informationen, Auskünfte, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung bei Wechsel zu einem neuen Leistungsanbieter, Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge gegenüber der Einrichtung und ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
- (3) Der Tagesgast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 14 Kündigung / Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 dieses Vertrages beendet werden.
- (2) Im Falle des Ablebens des Tagesgasts endet der Vertrag mit dem Sterbetag.

§ 15 Kündigung durch den Tagesgast

- (1) Der Tagesgast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats **schriftlich** kündigen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Tagesgast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Tagesgast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Tagesgast auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 WBG jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (4) Der Tagesgast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 16 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Für die Kündigung durch die Einrichtung gelten die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes – WBVG. Sie sind diesem Vertrag als **Anlage 7** beigelegt.
- (3) Für die Kündigung der Zusatzleistungen gilt gegebenenfalls Anlage 3.

§ 17 Schlussbestimmung und Anlagen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Absprachen getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses bedürfen der Schriftform (§ 6 WBVG).
- (3) Nachstehende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie wurden dem Tagesgast ausgehändigt. Soweit es sich um gesetzliche Bestimmungen, Rahmenverträge, Pflegesatzvereinbarungen etc. handelt, sind diese in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Es handelt sich um

- Anlage 1 Beschwerdestellen zu § 3 Abs. 4
- Anlage 2 Rahmenvertrag zu § 7 Abs. 2
- Anlage 3 Einzugsermächtigung zu § 10 Abs. 9
- Anlage 4 Rahmenvertrag – Vergütungsregelungen zu § 10 Abs. 10
- Anlage 5 Informationen zur Datenerhebung zu § 13 Abs. 2
- Anlage 6 Einwilligung zur Weitergabe von Daten zu § 13 Abs. 2
- Anlage 7 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zu § 16 Abs. 2
- Anlage 8 Widerrufsformular
- Anlage 9 Einverständniserklärung für Foto- und Filmaufnahmen

Ort, Datum

Unterschrift Tagesgast
(ggf. gesetzlicher Vertreterin/Vertreter bzw.
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bzw.
Betreuerin/Betreuer

Ort, Datum

Unterschrift Träger (BGO)

Anlage 1 zu § 3 Abs. 5

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Leitung der Tagespflege Frau Sabine Kurz wenden. Frau Kurz ist zu erreichen unter folgender Telefonnummer: 07661/3849463
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Bürgergemeinschaft Oberried e.V., Franz Josef Winterhalter, vorstand@bg-oberried.de; 07661-912168
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. **Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege:**
Der Paritätische Baden-Württemberg Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart; Tel.: 0711-21550
 2. **Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige Dreisamtal**
Albert-Schweitzer-Str. 5, 79199 Kirchzarten, Telefon 07661-391114

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2

Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

§ 2

Form und Inhalt der Pflegeleistungen

Inhalt der Pflegeleistungen sind die personelle Unterstützung im Rahmen von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und körperbezogenen Pflegemaßnahmen, und notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Sie haben das Ziel, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit auszugleichen, Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person zu erhalten und zu fördern, den Umgang mit Krankheitsfolgen anzuleiten, zu fördern und ggf. zu kompensieren und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern.

Die **personelle Unterstützung** für die teilstationären Gäste orientiert sich an deren persönlichen Fähigkeiten, Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit, Bedürfnissen und Gewohnheiten. Sie können je nach Einzelfall durch eine Übernahme oder punktuelle Übernahme von Handlungsschritten, eine pflegfachliche Anleitung, Beratung, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, Beaufsichtigung und Kontrolle oder persönliche Begleitung erfolgen.

Die personelle Unterstützung bezieht sich auch auf den korrekten Einsatz und die Nutzung der von der pflegebedürftigen Person mitgebrachten individuellen Pflegehilfsmittel. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen im Rahmen der teilstationären Pflege erforderlich

sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel ist die pflegebedürftige Person zu beraten.

Durch **Anleitung** sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten gezielt vermittelt bzw. Handlungen demonstriert und lenkend begleitet werden. Dazu zählt unter anderem die kognitive Aktivierung und Motivierung, emotionale Unterstützung sowie das Einüben von selbstständigen Alltagshandlungen und kognitiven Kompetenzen zum Erhalt oder der Wiedererlangung einer selbstständigen Lebensführung.

Eine **persönliche Begleitung** kann dann notwendig sein, wenn eine Anwesenheit aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (z.B. Sturzgefahr, Krampfanfälle), insbesondere bei selbstständigen Aktivitäten innerhalb der teilstationären Einrichtung. Neben dem Aspekt der Beaufsichtigung geht es hier insbesondere um die Ermöglichung von Mobilität und der Teilhabe am sozialen Leben.

Die pflegfachliche Anleitung und Beratung von Pflegebedürftigen und von weiteren in die Pflege eingebundenen Pflegepersonen erfolgt bedarfsgerecht und soll dazu beitragen, pflegerelevante Situationen besser bewältigen zu können.

(1) Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Selbstversorgung und der Mobilität, orientiert an den persönlichen Gewohnheiten der pflegebedürftigen Person.

Zur Unterstützung bei der Selbstversorgung gehören in der Tagesstruktur:

- Körperpflege:
das Waschen, Duschen, Baden (umfasst ggf. auch die Hautpflege und die Haarwäsche) und das Schneiden von Fingernägeln in begründeten Einzelfällen; in der Regel sind diese Maßnahmen im häuslichen Bereich auszuführen. Bei Bedarf sind Teilwaschungen, die erforderliche Mundhygiene und das Kämmen im Rahmen der teilstationären Pflege auszuführen.
- Ausscheidungen, insbesondere:
die Begleitung zur und ggf. die Benutzung der Toilette
Bewältigung der Folgen von Harn- oder Stuhlinkontinenz, Umgang mit Dauerkathetern, Kondomurinal- und Stomataversorgung.
Waschen des Intimbereichs einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche.
- Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme, insbesondere:
alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung und Aufnahme der Ernährung und Flüssigkeit dienen. Hierzu kommen auch die Gabe von Sondenkost mittels aller SONDENSYSTEME und die parenterale Ernährung.
Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Zur Unterstützung bei der Mobilität gehören in der Tagesstruktur:

- das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen
- der Transfer (Umsetzen) zwischen verschiedenen Sitz- und Liegegelegenheiten
- das Fortbewegen innerhalb der teilstationären Pflege und im Außenbereich
- Beobachtung und Begleitung aus Sicherheitsgründen bei z.B. Sturzgefahr
- Unterstützung beim Ankommen und Verlassen der Tagespflegeeinrichtung (inkl. An- und Auskleiden von Mantel, Jacke, Schuhen, u. Ä.)
- Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Beweglichkeit, des Koordinationsvermögens und der Körperkraft
- die Anleitung und der sachgerechte Gebrauch der mitgebrachten mobilitätsbezogenen Hilfsmittel.

(2) Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Die pflegerische Betreuung orientiert sich an den Gewohnheiten, Bedürfnissen und dem aktuellen Befinden der pflegebedürftigen Person. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen fördern den Erhalt der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, das Wohlbefinden und die Erkennung und Minderung von psychosozialen Problemlagen durch:

- eine sinngebende und alltagsorientierte Tagesstrukturierung in Form von sinnesanregenden und überschaubaren Aktivitäten in Gruppen- und/oder Einzelangeboten
- Hilfen zur persönlichen, zeitlichen und örtlichen Orientierung
- Berücksichtigung persönlicher Rituale und Aufrechterhaltung vertrauter Kommunikationsformen unter Einsatz von Kommunikationshilfen wie Hör- und Sehhilfen
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- Hilfe bei der Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- kognitive Aktivierung.

Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die Kooperation mit korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer.

(3) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege umfassen die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der ärztlichen Therapie, sofern diese während der Anwesenheit des Tagesgastes in der teilstationären Pflege zu erbringen sind. Die Leistungen orientieren sich an den HKP-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes in der aktuellen Fassung, soweit auf den Bereich der teilstationären Pflege anwendbar.

Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt angeordnet und verantwortet.

Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger der Pflegeeinrichtung.

(4) Beförderung

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück sicherzustellen, soweit sie nicht von Angehörigen oder von Dritten durchgeführt wird. Die Betreuung beginnt mit der Abholung der pflegebedürftigen Person durch den Fahrdienst bzw. mit dem Eintreffen der pflegebedürftigen Person zur vereinbarten Zeit und endet mit dem Absetzen der pflegebedürftigen Person an der Wohnung durch den Fahrdienst bzw. dem Verlassen der Pflegeeinrichtung durch die pflegebedürftige Person. Hierbei ist der Fahrdienst möglichst auf die vereinbarten Öffnungszeiten der teilstationären Pflegeeinrichtung abzustimmen.

Kosten der Beförderung:

Die Personalkosten und die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes (ohne investive Kosten) sind dem pflegebedingten Aufwand zuzuordnen.

Die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes (ohne investive Kosten) werden zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI vereinbart.

Hat die pflegebedürftige Person vereinbart, dass weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen werden, oder nimmt sie eine vereinbarte Beförderung nicht wahr und teilt dies mindestens 5 Tage vor der vorgesehenen Beförderung mit, erfolgt keine Berechnung der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes. Andernfalls erfolgt bei Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Beförderung eine Berechnung von 75% der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes, die im Falle der Beförderung angefallen wären.

Anlage 3 zu § 10 Abs. 8

Einzugsermächtigung

Unsere Gläubiger-ID:
DE86ZZZ00001563807
Die Mandatsreferenznummer wird
individuell zugeteilt.

☐ **Ich erteile nachfolgendes SEPA-Lastschriftmandat**

Hiermit ermächtige ich die Bürgergemeinschaft Oberried stets widerruflich, meine fälligen Rechnungsbeträge zu Lasten meines Girokontos einzuziehen.
Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bürgergemeinschaft Oberried auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

IBAN : _____

BIC: _____

Name des kontoführenden Kreditinstitutes: _____

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____

Anschrift des Kontoinhabers: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 4 zu § 10 Abs. 10

Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

§ 24

Vergütungsregelung bei Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit der pflegebedürftigen Person wird der Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Kalendertagen je Kalenderjahr freigehalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Bei der Berechnung des Abwesenheitszeitraums sind jeweils alle Kalendertage vom ersten bis zum letzten Tag einer ununterbrochenen Abwesenheit zu berücksichtigen. Die Pflegeeinrichtung erhält für die Freihaltung eine Abwesenheitsvergütung nach Absatz 4, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei Aufnahme in stationäre Dauerpflege.
- (2) Teilt die pflegebedürftige Person der Pflegeeinrichtung mindestens 14 Kalendertage vor Beginn ihrer Abwesenheit mit, dass sie die Leistung der Pflegeeinrichtung nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Anspruch nach Absatz 1.
- (3) Die Vergütung nach Absatz 4 wird längstens für die Dauer der Freihaltung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 je pflegebedürftiger Person bezahlt.
- (4) Als Abwesenheitsvergütung kann die Pflegeeinrichtung für jeden Nutzertag 75% des für den jeweiligen Pflegegrad zu zahlenden täglichen Pflegesatzes und des zu zahlenden Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung berechnen. Ansprüche nach § 82 SGB XI bleiben unberührt.

Anlage 5 zu § 13 Abs. 2

Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und –Nutzung

Zur Erfüllung des von dem Tagesgast bzw. zu seinen Gunsten mit der Bürgergemeinschaft Oberried e.V. abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Anwendung. Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Gemäß §§ 104 und 105 SGB XI ist die Einrichtung gesetzlich verpflichtet, im Zusammenhang mit der Abrechnung der Leistungen gegenüber der Pflegekasse Daten des Tagesgastes zu erheben und zu übermitteln.

Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Tagesgasts, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

I. Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können die nachfolgenden Daten erhoben und gespeichert werden, um eine Pflegedokumentation zu führen:

- Stammdaten
- Pflegeanamnese / Informationssammlung inkl. Erfassung von pflegerelevanten Biographiedaten
- Pflegeplanung
- Pflegebericht
- Durchführungsnachweis
- Leistungsnachweis

II. Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (u.a. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern vom Sozialhilfeträger) empfangen oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (§§ 93 ff SGB XI und §§ 67 ff SGB X).
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) und falls erforderlich übermitteln.

III. Recht auf Information und Auskunft

Es besteht gem. DSGVO die Möglichkeit auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten

Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
- falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

IV. Recht auf Berichtigung und auf Löschung

Gemäß DSGVO werden unrichtige personenbezogene Daten jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Die Löschung der Daten kann verlangt werden, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

V. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß DSGVO ist die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beschränken beziehungsweise auf bestimmte Zwecke einzugrenzen, wenn

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder

- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

VI. Recht auf Datenübertragung

Gemäß DSGVO sind vom Tagesgast bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben (beispielsweise bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

VII. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruches unter den Voraussetzungen der DSGVO zu unterlassen.

VIII. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde beanstandet werden.

Kenntnisnahme:

Ort, Datum

Unterschrift Tagesgast
(ggf. gesetzlicher Vertreterin/Vertreter bzw.
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bzw.
Betreuerin/Betreuer

Anlage 6 zu § 13 Abs. 2

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation

Ich,
Vorname, Name Geburtsdatum

bin einverstanden, dass die **Bürgergemeinschaft Oberried e.V.**

personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, verarbeitet, nutzt, speichert und an

(Bitte ankreuzen und bei Personen den Namen und die Anschrift konkret benennen.)

- ☐ die von mir benannten Bezugspersonen bzw. Ansprechpartner
- ☐ den von mir benannten behandelnden Ärztinnen/Ärzten und / oder
Therapeutinnen/Therapeuten
- ☐ die / der zuständige/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter meiner Kranken- und Pflegekasse
- ☐ den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung
- ☐ die/den von der Pflegekasse beauftragte/n unabhängige/n Gutachter/in
- ☐ sonstige

.....

weitergibt, sofern das zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich ist. Ich bin berechtigt, über die gespeicherten Daten jederzeit Auskunft zu erhalten.

Diese freiwillige Einwilligung kann jederzeit mündlich oder in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) gegenüber der „Bürgergemeinschaft Oberried e.V.. – Vorstand - Hauptstraße 20 – 79254 Oberried - vorstand@bg-oberried.de“ widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können, wenn bestimmte Sozialleistungen nicht mehr erbracht werden können, sowie darüber, dass der Vertrag gekündigt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Tagesgast
(ggf. gesetzlicher Vertreterin/Vertreter bzw.
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bzw.
Betreuerin/Betreuer

Die Bürgergemeinschaft Oberried e.V. ist verpflichtet, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallenden Daten sorgfältig aufzubewahren. Unabhängig vom Recht der Akteneinsicht sind diejenigen Unterlagen, an deren Herausgabe der/die Leistungsnehmer/in ein berechtigtes Interesse hat, nach Vertragsende auf Verlangen herauszugeben, soweit diesem nicht vorrangige, eigene Interessen der Bürgergemeinschaft Oberried e.V. entgegenstehen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die gespeicherten Daten gelöscht bzw. die Unterlagen vernichtet.

Anlage 7 zu § 16 Abs. 2

§ 12 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz:

(1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt oder
 - b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Verbraucher
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.

(3) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat.

Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum

Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

Anlage 8

Muster-Widerrufsformular

(wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

(Adresse der Tagespflegeeinrichtung)

Bürgergemeinschaft Oberried e.V.
Tagespflege Ursulinenhof
Hauptstraße 20
79254 Oberried

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Pflegevertrag vom

.....

Name und Anschrift des/der Leistungsnehmer/in

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Tagesgast
(ggf. gesetzlicher Vertreterin/Vertreter bzw.
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bzw.
Betreuerin/Betreuer)

Anlage 9

Einverständniserklärung für Foto- und Filmaufnahmen

Zum Zwecke der Veröffentlichung können Foto-/Filmaufnahmen von meiner Person durch Mitarbeitende der Bürgergemeinschaft Oberried e.V. oder deren Beauftragte verarbeitet (genutzt und gespeichert) werden. Dies bezieht sich auf interne Veröffentlichungen genauso wie auf Veröffentlichungen zur Öffentlichkeitsarbeit und der Presse.

Die Bürgergemeinschaft Oberried e.V. versichert, dass die Aufnahmen ausschließlich für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet, nicht verkauft oder zweckentfremdet werden.

☐ Ich,

(Name, Vorname) bin mit einer Verarbeitung (Speicherung und Nutzung) von Foto-/ Filmaufnahmen einverstanden

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Tagesgast
(ggf. gesetzlicher Vertreterin/Vertreter bzw.
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter bzw.
Betreuerin/Betreuer)